

Parkgebühren-Ordnung

vom 20. Oktober 1981

in der Fassung vom 05. September 2001

Parkgebühren-Ordnung

vom 20. Oktober 1981

in der Fassung vom 05. September 2001

Rechtsgrundlagen:

1. § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) und
2. Landesverordnung über die Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 2. April 1981 (GVBl. S. 81).

§ 1

Die Gebühren, die für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Idar-Oberstein durch Parkuhren oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu erheben sind, werden auf 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde festgesetzt. ^{*)}

§ 2

Bei Großveranstaltungen werden für das Parken auf den durch straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO bestimmten öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf den hierfür zur Verfügung gestellten privaten Grundstücken (Plätzen) Parkgebühren erhoben. Diese Parkgebühren werden auf 1,50 EUR je Fahrzeug und Tag festgesetzt; sie sind sofort fällig und bar zu zahlen. ^{*)}

§ 3

Diese Gebühren-Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: In-Kraft-Treten EURO-Anpassungs-Satzung am 01.01.2002

^{*)} geändert durch EURO-Anpassungs-Satzung vom 05.09.2001